

2492 055

Entsch -Sammlung des Senats

176

BUNDESGERICHTSHOF

V 1B 389/66

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Esther E. [REDACTED] geb. [REDACTED] J. [REDACTED]
[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für
Inneres in Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

146

Der 19. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Untenberg, Dr. Loewenhelm, Dr. Graf und von der Kühlen in der Sitzung vom 23. November 1966 beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Eltern der Klägerin sind 1933 nach Palästina emigriert. Dort wurde die Klägerin im Juni 1934 geboren. Von November 1934 bis zum April 1935 befand sie sich bei ihren Großeltern in Breslau und Berlin. Im April 1935 wurde sie von ihren Eltern zurückgeholt und wanderte mit ihnen nach Palästina aus.

Die Klägerin erhebt Entschädigungsansprüche, da sie ihren letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt vor der Auswanderung im Gebiet des Deutschen Reiches gehabt habe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 e BGG). Das Berufungsgericht hat ihre Ansprüche verneint, da die Klägerin nur einige Monate hindurch bei ihren Großeltern zu Gast gewesen sei, um ihre Eltern vorübergehend zu entlasten oder um den Großeltern vor der Auswanderung nach Palästina gezeigt zu werden, und ihr Vater ihr

- 3 -

146

Deutschland weder zum selbständigen Wohnsitz noch zum dauernden Aufenthalt bestimmt habe.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist im Hinblick auf diese tatsächlichen Feststellungen unbegründet. Insbesondere hat das Berufungsgericht nicht verkannt, daß der Vater der Klägerin den Wohnsitz der Großeltern zu ihrem Wohnsitz oder ihrem dauernden Aufenthalt bestimmen konnte; es ist aber in sachlicher Würdigung der Beweise zu der Überzeugung gelangt, daß die Klägerin nur zum vorübergehenden Besuch nach Deutschland geschickt worden sei. Einen Rechtsgrundsatz des Inhalts, daß ein Aufenthalt von bestimmter Länge als ein dauernder im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 1 ZPZ anzusehen sei, hat der erkennende Senat nirgends aufgestellt; eine Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 S. 1 ZPZ, 97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)